

Bestimmungen betreffend die Reduktion des Investitionsbeitrages bei Abschluss eines Wärmeliefervertrages zwischen

der Energie Ausserschwyz AG, Bodenwiesweg 6, 8854 Galgenen (nachfolgend "EASZ")

und

Mitgliedern der Energiegenossenschaft Ausserschwyz (SZ), c/o Energie Ausserschwyz AG, Bodenwiesweg 6, 8854 Galgenen, (nachfolgend "EGAZ")

vom 13. April 2021

Die EASZ möchte möglichst vielen Personen Energie über das Fernwärmenetz in ihrem Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen. Da dies im Einklang mit dem Interesse der Förderung und Verbreitung von erneuerbaren Energien der EGAZ ist, erklärt sich die EASZ bereit, den Mitgliedern der EGAZ besondere Konditionen beim Abschluss eines Wärmeliefervertrages mit der EASZ zu gewähren. Ein Genossenschafter darf eine beliebig grosse Anzahl Anteilsscheine zeichnen.

Falls ein Mitglied der EGAZ während der Dauer seiner Mitgliedschaft einen Wärmeliefervertrag mit der EASZ abschliesst (nachfolgend "Vertrags-Mitglied"), gewährt die EASZ dem Vertrags-Mitglied auf den Investitionsbeitrag des betreffenden Wärmeliefervertrags einen einmaligen Rabatt von maximal CHF 350.00 pro ihm gehörenden Anteilsschein mit einem Nennwert von CHF 1'000.00 an der EGAZ.

Pro Wärmeliefervertrag dürfen maximal 20 Anteilsscheine eingesetzt werden, wobei der Rabattanspruch eines eingesetzten Anteilsscheins danach erschöpft ist. Der maximale Rabatt pro Wärmeliefervertrag beträgt somit CHF 7'000. Der Rabatt wird einmalig auf den Investitionsbeitrag des Wärmeliefervertrags gewährt. Die EASZ hat von der Steuerverwaltung Schwyz am 10. Dezember 2020 ein Ruling betreffend die steuerliche Behandlung des Rabatts eingeholt.

Falls ein Vertrags-Mitglied mehrere Wärmelieferverträge mit der EASZ abschliesst, ist es berechtigt, seine noch nicht eingesetzten Anteilsscheine auf die Wärmelieferverträge zu verteilen. Es darf maximal 20 Anteilsscheine pro Wärmeliefervertrag einsetzen, wobei der Rabattanspruch eines eingesetzten Anteilsscheins danach erschöpft ist.

Die Rabattgewährung setzt eine vorgängige Bestätigung der EGAZ an die EASZ über die des Vertrags-Mitglieds gehaltene Anzahl Anteilsscheine voraus. EASZ und EGAZ erheben, verarbeiten, nutzen und übermitteln einander im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen Daten des Mitglieds, insbesondere betreffend dieser Rabattgewährung.

Auf Anfrage eines Vertrags-Mitglied bestätigt die EASZ dem Mitglied die Rabattgewährung.